

Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und im Offenen Ganztag im Primarbereich (Elternbeitragsatzung) vom 28.02.2025

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV.NRW. S. 1346), des § 90 Abs. 1 Achten Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2004 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696), § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2019 (GV.NRW. S. 894), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) sowie Ziffer 8 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010 (ABI. NRW 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 26.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von
 - Angeboten zur Förderung von Kindern in Tagespflege und
 - Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß den §§ 22-26 SGB VIII (KJHG) sowie
 - außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten Offener Ganztagschulen im Primarbereich (OGS) gemäß § 24 SGB VIII sowie § 4 Abs. 5 KiBizerhebt die Stadt Porta Westfalica gemäß des § 51 Abs. 1 und 4 KiBiz öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Angebote außerschulischer Träger gelten gem. Ziff. 9.1 des Runderlasses „Gebundene und offene Ganztagschulen, sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarstufe und Sekundarstufe 1“ als schulische Veranstaltungen. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme in die Angebote entscheidet die Schulleitung.
- (3) Die Kosten für die Verpflegung, insbesondere die Mittagsverpflegung, sind nicht mit den Elternbeiträgen nach dieser Satzung abgegolten. Dafür können der Träger bzw. der Kooperationspartner der Offenen Ganztagschule von den Beitragspflichtigen ein zusätzliches Entgelt verlangen.
- (4) Allen Kindern im Offenen Ganztag steht zusätzlich das Angebot einer Ferienbetreuung in den Oster-, Sommer- und Herbstferien im Umfang von max. fünf Wochen offen, die vom

Kooperationspartner der Offenen Ganztagschule an bestimmten Grundschulstandorten angeboten wird.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu entrichten. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem beitragsrelevanten Einkommen gemäß § 5.
- (2) Daneben bemisst sich die Höhe des Elternbeitrages nach der Betreuungsform sowie nach dem vereinbarten Betreuungsumfang. Näheres zum Betreuungsumfang ist für die Betreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen in § 4 geregelt. Ist die Teilnahme an der OGS verpflichtend bis 15.00 Uhr begrenzt, sind die zu zahlenden Elternbeiträge in der Anlage 2 in der jeweiligen Einkommensgruppe unter „verkürzter Ganztag“ dargestellt.
- (3) Bei der Betreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen wird zusätzlich nach dem Alter des Kindes (unter oder über drei Jahre) unterschieden. Zum Ersten des Monats, in dem ein Kind das dritte Lebensjahr vollendet, ist der Elternbeitrag neu festzusetzen.
- (4) Im Fall des § 2 Absatz 2 (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (5) Die Höhe der zu entrichtenden Beiträge ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Satzung.
- (6) Die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege und der Kindertageseinrichtungen erhöhen sich jährlich zum 01.08. dynamisch entsprechend der Erhöhung der Kindpauschalen gem. § 37 KiBiz NRW. Die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten Offener Ganztagschulen im Primarbereich (OGS) erhöhen sich jährlich zum 01.08. um drei Prozent (3,0 %). Die Beiträge werden auf zwei Nachkommastellen festgelegt. Die Höhe der Elternbeiträge für den Zeitraum 01.08.2025-31.07.2026 ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Satzung. Die Beitragstabellen der Folgejahre werden vor Inkrafttreten öffentlich bekannt gemacht.

§ 4

Buchungszeiten in Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege

- (1) Der für die Festsetzung des Elternbeitrages maßgebliche Betreuungsumfang wird beim Besuch einer Kindertageseinrichtung nach § 1 Absatz 1 bestimmt durch die von den Beitragspflichtigen mit der Tageseinrichtung in der Regel für das Kindergartenjahr vereinbarten Buchungszeiten i. H. v. 25/ 35/ 45 Wochenstunden. Der Träger der Kindertageseinrichtung bestimmt im Rahmen der Jugendhilfeplanung die Öffnungszeiten und Kernzeiten der Einrichtung.
- (2) Die Buchung von 25 Wochenstunden berechtigt zum Besuch der Kindertageseinrichtung bis zu 5 Stunden am Vormittag (ohne Mittagessen).
- (3) Die Buchung von 35 Wochenstunden berechtigt entweder zum Besuch der Kindertageseinrichtung
 - a) am Vormittag (ohne Mittagessen) mit der Möglichkeit der Rückkehr des Kindes am Nachmittag ab 14.00 Uhr, längstens 7 Stunden pro Öffnungstag oder
 - b) am Vormittag durchgehend bis 14.00 Uhr (Mittagessen möglich), 7 Stunden pro Öffnungstag oder
 - c) im Rahmen eines einrichtungsspezifischen Angebotes, das an festgelegten Tagen den ganztägigen Besuch der Einrichtung sowie die Teilnahme am Mittagessen ermöglicht. Die Kindertageseinrichtung entscheidet in eigener Trägerhoheit, welche Möglichkeiten sie für die Buchungszeit von 35 Stunden vorhält.
- (4) Die Buchungszeit von 45 Wochenstunden berechtigt zum durchgehenden ganztägigen Besuch der Einrichtung (mit Mittagessen).
- (5) Die Buchungszeit bedeutet die Möglichkeit der Nutzung, nicht die tatsächliche Inanspruchnahme.
- (6) Näheres zu den Absätzen 2 bis 5 regelt der Träger der Einrichtung im Betreuungsvertrag.
- (7) Die Verteilung des vereinbarten Stundenkontingentes von bis zu 15/20/25/30/35/40/über 40 Wochenstunden bei Inanspruchnahme von Kindertagespflege ist im Betreuungsvertrag, den die Sorgeberechtigten mit der Tagespflegeperson schließen, zu regeln.

§ 5

Beitragsrelevantes Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Entsprechendes gilt für steuerliche Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen im Sinne des Steuerrechts und Vorsorgeaufwendungen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder aus Vorjahren ist nicht zulässig.
- (2) Von dem beitragsrelevanten Einkommen sind die dazugehörigen Werbungskosten abzuziehen. Ist die Höhe der Werbungskosten noch nicht durch das Finanzamt festgestellt, so können nur die nach dem Einkommenssteuerrecht geltenden Pauschalen zugrunde gelegt werden.

- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (5) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und Geldleistungen nach § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII sind nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zu den in § 10 BEEG genannten Beträgen unberücksichtigt.
- (6) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (7) Wird nachgewiesen, dass die Beitragspflichtigen im Bezug von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes, laufenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz stehen, so erfolgt für den Zeitraum des Bezuges dieser Leistungen eine Eingruppierung in die erste Beitragsstufe (bis 30.000,00 €).
- (8) Maßgebend ist das Einkommen des aktuellen Kalenderjahres. Bei rückwirkenden Einkommensüberprüfungen ist für die abschließende Festsetzung des Elternbeitrages das Einkommen des jeweiligen Kalenderjahres zugrunde zu legen. Dem Einkommen sind Einkünfte im laufenden Jahr, wie z.B. Sonderzahlungen, Weihnachts- und Urlaubsgeld etc. hinzuzurechnen. Ferner zählen auch einmalige Sonderzahlungen, wie z.B. Abfindungen zu den Einkünften. Diese können abweichend vom Zuflussprinzip ab dem Monat nach Erhalt für bis zu einem Jahr dem Einkommen hinzugerechnet werden. Verändert sich das Jahreseinkommen in einem Umfang, der eine Anpassung des Elternbeitrages notwendig macht, wird der Elternbeitrag auf formlosen Antrag der Beitragspflichtigen angepasst. Steht nach Ablauf des Kalenderjahres das tatsächliche Jahreseinkommen fest, ist die Beitragsfestsetzung zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- (9) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung ist das gesamte tatsächliche (Jahres-) Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde zu legen.
- (10) Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des ganzen Kalenderjahres ein Tagesbetreuungsangebot bzw. ein Angebot der OGS i.S. d. § 1 dieser Satzung besucht oder besucht hat.
- (11) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich der bzw. die Beitragspflichtige/n durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Porta Westfalica zur Zahlung des jeweils höchsten nach Anlage zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrags verpflichtet/n.

§ 6 Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr bzw. das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Die Anmeldung des Kindes und damit die Beitragspflicht sind bindend für die Dauer des Kindergartenjahres bzw. Schuljahres. Anmeldung und Beitragspflicht verlängern sich für das folgende Kindergarten- bzw. Schuljahr, wenn der Betreuungsvertrag nicht fristgerecht gekündigt wird. Die Beitragspflicht endet automatisch mit Ablauf des Kindergartenjahres bzw. Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Weitergehende Regelungen, insbesondere zur Kündigung, werden durch die einzelnen Betreuungsverträge getroffen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 richten sich in der Kindertagespflege der Beitragszeitraum und die Kündigungsfristen nach den Vereinbarungen des Betreuungsvertrages mit der Tagespflegeperson.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in der Einrichtung aufgenommen wird.
- (4) Die Elternbeiträge werden grundsätzlich jeweils als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Einrichtung (z.B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt. Eine Umgehung der Beitragspflicht durch Kündigung des Betreuungsvertrages vor bzw. in den Ferienmonaten ist grundsätzlich nicht möglich.
- (5) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, ist entsprechend der Regelung aus § 50 Abs. 1 KiBiz ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Wird ein Kind aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt, so wird in diesen Ausnahmefällen für maximal 3 Jahre Beitragsfreiheit gewährt.

§ 7 Beitragsermäßigung

- (1) Bei kombinierter Betreuung in einer Tageseinrichtung und in Kindertagespflege oder im Offenen Ganztags und in Kindertagespflege sind die jeweiligen Elternbeiträge in Abhängigkeit vom vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang (Buchungszeit) an die Stadt Porta Westfalica in vollem Umfang zu zahlen. Ist eine kombinierte Betreuung aufgrund der beruflichen Tätigkeit oder Ausbildung der Eltern außerhalb der Öffnungszeiten der in Anspruch genommenen Kindertageseinrichtung oder des Offenen Ganztags nachweislich erforderlich, ermäßigt sich der Elternbeitrag für die Kindertagespflege um die Hälfte.
- (2) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig elternbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote im Sinne von § 1 Absatz 1 dieser Satzung in Anspruch nehmen, so wird für das zweite Kind eine Ermäßigung in Höhe von 50 v.H. gewährt, für alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsermäßigung bzw. -befreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als erstes Kind das Kind, für das sich der höchste Beitrag ergibt. Die 50-prozentige Ermäßigung wird für das Kind gewährt, für das sich der zweithöchste Beitrag ergibt.

- (3) Bei der Geschwisterkindregelung nach Absatz 2 werden Kinder, deren Tagesbetreuung nach § 50 Abs. 1 KiBiz elternbeitragsfrei ist, so berücksichtigt, als ob für sie nach Absatz 2 Satz 2 der höchste Elternbeitrag zu zahlen wäre.
- (4) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII).

§ 8

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Tagespflegeperson, der Träger der Einrichtung bzw. die aufnehmende Schule teilt dem Jugendamt der Stadt Porta Westfalica für die Festsetzung der Elternbeiträge unverzüglich Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie Aufnahmedaten des Kindes bzw. der Kinder, Betreuungsform und Betreuungsumfang sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.
Änderungen der Betreuungsform bzw. des Betreuungsumfangs nach Aufnahme des Kindes sowie die Beendigung der Betreuung sind ebenfalls von der Tagespflegeperson, dem Träger der Einrichtung bzw. der aufnehmenden Schule mitzuteilen.
- (2) Die Beitragspflichtigen haben dem Jugendamt der Stadt Porta Westfalica vor der Aufnahme und ggfs. darüber hinaus auf Verlangen Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen bei der Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse zu geben sowie diese Angaben durch entsprechende Nachweise zu belegen.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, unaufgefordert und unverzüglich jährlich nach Erhalt des Einkommenssteuerbescheides diesen vorzulegen und Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, mitzuteilen. Die Stadt Porta Westfalica ist außerdem berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen nach eigenem Ermessen zu überprüfen.
- (4) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 9

Beitragsfestsetzung

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt von der Stadt Porta Westfalica durch Bescheid.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages nach § 5 Abs. 8 bzw. einer Festsetzung nach § 8 Absatz 4 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen.
Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge beträgt gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i. V. m. § 169 Abs. 2 Nr. 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) vier Jahre.

§ 10 Fälligkeiten

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus jeweils zum 01. des Monats zu zahlen. Die Fälligkeit von Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides.

§ 11 Beitreibung

Die Elternbeiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 12 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 8 dieser Satzung vorgeschriebenen Mitteilungsverpflichtungen nicht erfüllt und/oder die dort bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) vom 19.02.1987 (BGBL. I S. 602), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und im Offenen Ganztage im Primarbereich (Elternbeitragssatzung) vom 30.06.2016 in der Fassung vom 18.07.22 außer Kraft.

ANLAGEN:

- Beitragstabelle Kindertagespflege

ELTERNBEITRÄGE KINDERTAGESPFLEGE							
Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag vom 01.08.2025 bis 31.07.2026						
	für Kinder unter 3 Jahren						
	bis zu 15 Stunden	bis zu 20 Stunden	bis zu 25 Stunden	bis zu 30 Stunden	bis zu 35 Stunden	bis zu 40 Stunden	über 40 Stunden
bis zu 30.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis zu 40.000,00 €	60,00 €	80,00 €	100,00 €	110,00 €	120,00 €	135,00 €	145,00 €
bis zu 50.000,00 €	80,00 €	110,00 €	140,00 €	155,00 €	170,00 €	190,00 €	210,00 €
bis zu 60.000,00 €	100,00 €	140,00 €	180,00 €	200,00 €	220,00 €	255,00 €	285,00 €
bis zu 70.000,00 €	115,00 €	165,00 €	210,00 €	235,00 €	260,00 €	290,00 €	320,00 €
bis zu 80.000,00 €	125,00 €	180,00 €	235,00 €	265,00 €	290,00 €	325,00 €	355,00 €
bis zu 90.000,00 €	135,00 €	195,00 €	260,00 €	290,00 €	320,00 €	360,00 €	395,00 €
bis zu 100.000,00 €	145,00 €	220,00 €	290,00 €	315,00 €	340,00 €	390,00 €	435,00 €
bis zu 110.000,00 €	160,00 €	240,00 €	320,00 €	345,00 €	370,00 €	415,00 €	480,00 €
bis zu 120.000,00 €	175,00 €	265,00 €	350,00 €	375,00 €	400,00 €	465,00 €	525,00 €
bis zu 130.000,00 €	190,00 €	285,00 €	380,00 €	415,00 €	440,00 €	510,00 €	560,00 €
über 130.000,00 €	210,00 €	310,00 €	410,00 €	445,00 €	480,00 €	540,00 €	600,00 €
Jahreseinkommen	für Kinder über 3 Jahren						
	bis zu 15 Stunden	bis zu 20 Stunden	bis zu 25 Stunden	bis zu 30 Stunden	bis zu 35 Stunden	bis zu 40 Stunden	über 40 Stunden
bis zu 30.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis zu 40.000,00 €	30,00 €	40,00 €	50,00 €	60,00 €	65,00 €	75,00 €	85,00 €
bis zu 50.000,00 €	45,00 €	65,00 €	85,00 €	100,00 €	110,00 €	125,00 €	140,00 €
bis zu 60.000,00 €	65,00 €	95,00 €	120,00 €	145,00 €	170,00 €	180,00 €	190,00 €
bis zu 70.000,00 €	85,00 €	120,00 €	155,00 €	185,00 €	215,00 €	250,00 €	280,00 €
bis zu 80.000,00 €	110,00 €	150,00 €	185,00 €	215,00 €	240,00 €	275,00 €	310,00 €
bis zu 90.000,00 €	120,00 €	170,00 €	215,00 €	250,00 €	285,00 €	310,00 €	340,00 €
bis zu 100.000,00 €	130,00 €	190,00 €	245,00 €	280,00 €	310,00 €	335,00 €	360,00 €
bis zu 110.000,00 €	140,00 €	205,00 €	265,00 €	300,00 €	330,00 €	355,00 €	380,00 €
bis zu 120.000,00 €	150,00 €	220,00 €	290,00 €	320,00 €	350,00 €	380,00 €	410,00 €
bis zu 130.000,00 €	170,00 €	250,00 €	320,00 €	355,00 €	380,00 €	420,00 €	440,00 €
über 130.000,00 €	190,00 €	270,00 €	350,00 €	380,00 €	410,00 €	440,00 €	470,00 €

- Beitragstabelle Kindertagesstätten

ELTERNBEITRÄGE KINDERTAGESSTÄTTEN						
Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag vom 01.08.2025 bis 31.07.2026					
	für Kinder unter 3 Jahren			für Kinder ab 3 Jahren		
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis zu 30.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis zu 40.000,00 €	100,00 €	120,00 €	145,00 €	50,00 €	65,00 €	85,00 €
bis zu 50.000,00 €	140,00 €	170,00 €	210,00 €	85,00 €	110,00 €	140,00 €
bis zu 60.000,00 €	180,00 €	220,00 €	285,00 €	120,00 €	170,00 €	190,00 €
bis zu 70.000,00 €	210,00 €	260,00 €	320,00 €	155,00 €	215,00 €	280,00 €
bis zu 80.000,00 €	235,00 €	290,00 €	355,00 €	185,00 €	240,00 €	310,00 €
bis zu 90.000,00 €	260,00 €	320,00 €	395,00 €	215,00 €	285,00 €	340,00 €
bis zu 100.000,00 €	290,00 €	340,00 €	435,00 €	245,00 €	310,00 €	360,00 €
bis zu 110.000,00 €	320,00 €	370,00 €	480,00 €	265,00 €	330,00 €	380,00 €
bis zu 120.000,00 €	350,00 €	400,00 €	525,00 €	290,00 €	350,00 €	410,00 €
bis zu 130.000,00 €	380,00 €	440,00 €	560,00 €	320,00 €	380,00 €	440,00 €
über 130.000,00 €	410,00 €	480,00 €	600,00 €	350,00 €	410,00 €	470,00 €

- Beitragstabelle Offener Ganzttag

ELTERNBEITRÄGE OFFENER GANZTAG		
Einkommensgruppe	Betreuungsform	Monatlicher Elternbeitrag vom 01.08.2025 bis 31.07.2026
bis zu 30.000,00 €	in allen Betreuungsformen	0,00 €
bis zu 40.000,00 €	Verkürzter Ganzttag	60,00 €
	Regelbetreuung	70,00 €
bis zu 50.000,00 €	Verkürzter Ganzttag	75,00 €
	Regelbetreuung	85,00 €
bis zu 60.000,00 €	Verkürzter Ganzttag	90,00 €
	Regelbetreuung	100,00 €
bis zu 70.000,00 €	Verkürzter Ganzttag	105,00 €
	Regelbetreuung	115,00 €
bis zu 80.000,00 €	Verkürzter Ganzttag	120,00 €
	Regelbetreuung	130,00 €
bis zu 90.000,00 €	Verkürzter Ganzttag	135,00 €
	Regelbetreuung	145,00 €
bis zu 100.000,00 €	Verkürzter Ganzttag	150,00 €
	Regelbetreuung	160,00 €
bis zu 110.000,00 €	Verkürzter Ganzttag	170,00 €
	Regelbetreuung	180,00 €
bis zu 120.000,00 €	Verkürzter Ganzttag	190,00 €
	Regelbetreuung	200,00 €
bis zu 130.000, 00 €	Verkürzter Ganzttag	205,00 €
	Regelbetreuung	215,00 €
über 130.000,00 €	Verkürzter Ganzttag	220,00 €
	Regelbetreuung	230,00 €

Die Beitragstabellen der Folgejahre werden vor Inkrafttreten öffentlich bekannt gemacht.